

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

des Abgeordneten Jörg Bode (FDP), eingegangen am 13.03.2013

Gefährdet die Landesregierung die verkehrliche Entlastung und die wirtschaftliche Entwicklung von Celle?

Eine Umgehungsstraße ist aufgrund der Verkehrssituation im Stadtbereich von Celle seit Jahrzehnten in der Planung. Nur durch einen „ungewöhnlichen Kraftakt“ (HAZ von 4. Juli 2005) konnte das Projekt „Ostumgehung“ im Jahr 2006 parteiübergreifend angeschoben werden. Die Stadt Celle und der Landkreis beteiligten sich mit 8 Mio. Euro an diesem wichtigen Straßenbauvorhaben, und der Bund stellte, insbesondere durch das herausragende Engagement des verstorbenen Bundestagsabgeordneten Dr. Peter Struck (SPD), zusätzliche Mittel zur Verfügung. Der „Knoten“ für die Ostumgehung war durchschlagen, und der erste Bauabschnitt, zwischen Ehlershausen und Westercelle, wurde 2009 fertiggestellt. Die Arbeiten für den zweiten Bauabschnitt sind im vollen Gange, Schneisen sind angelegt, und Brückenbauwerke sind errichtet. Der zweite Abschnitt wird die „alte“ Bundesstraße 3 mit der Bundesstraße 214 verbinden. Für den dritten Bauabschnitt erging bereits im November 2011 der Planfeststellungsbeschluss, die Abschnitte vier und fünf befinden sich bereits in der Entwurfsplanung. Für die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von Celle, aber auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region sind jetzt die Finanzierung und der Weiterbau der als „vordringlicher Bedarf“ im Bundesverkehrswegeplan eingestuften Ostumgehung nach Einschätzung von Fachleuten von essentieller Bedeutung. Dies hat der örtliche Landtagsabgeordnete der SPD, Maximilian Schmidt, mit der Aussage „Die Ortsumgehung ist das entscheidende Infrastrukturprojekt in unserem Landkreis“ (*Cellesche Zeitung* vom 7. März 2013) bekräftigt. Neben Herrn Schmidt setzt sich ebenso Oberbürgermeister Ulrich Mende (SPD) für die schnelle Fortführung von Planung und Bau der verbliebenen Abschnitte ein.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wird das Land Niedersachsen weiterhin versuchen, die Entscheidung des OVG Lüneburg zur Aussetzung des Sofortvollzuges für den dritten Bauabschnitt aufheben zu lassen?
2. Sollte dies gelingen, wird die Landesregierung dann beim Bund den sofortigen Weiterbau des dritten Bauabschnittes beantragen?
3. Wird das Land Niedersachsen weiterhin versuchen, eine schnelle Entscheidung des OVG Lüneburg im Hauptsacheverfahren zu erreichen?
4. Wird das Land Niedersachsen die Planung des vierten Bauabschnittes fortsetzen, damit die OU Celle nach Fertigstellung des dritten Bauabschnittes ohne Pause weitergebaut werden kann?
5. Bei der Variantenprüfung hatte sich herausgestellt, dass nur eine Umfahrung östlich der Stadt Celle die Verkehrsströme aufnehmen und die Stadt Celle entlasten kann. Verfügt das Land Niedersachsen inzwischen über neue Erkenntnisse, die auch eine gleichwertige Entlastungswirkung bei einer Westumgehung sicherstellen?
6. Bei der Linienbestimmung der Ostumgehung gab es unterschiedliche Möglichkeiten für den Trassenverlauf. Aufgrund der Querung der Aller lag bei allen Varianten ein wesentlicher ökologischer Eingriff vor. Handelt es sich bei der jetzt gewählten Variante um die mit dem geringsten ökologischen Eingriff und damit geringstem Prozessrisiko?
7. Falls nein, welche Gründe gab es für die Wahl dieser Trassenführung?
8. Aufgrund des derzeit nicht möglichen Baus des dritten Abschnittes gibt es in Celle Diskussionen, dass der zweite Bauabschnitt nach der demnächst erfolgenden Fertigstellung nicht für den Verkehr freigegeben werden soll. Wird das Land Niedersachsen den zweiten Bauabschnitt nach Fertigstellung in beiden Fahrtrichtungen für den Verkehr freigeben?

9. In Celle gibt es Diskussionen, aufgrund des Baustopps beim dritten Bauabschnitt nun mit der Realisierung des letzten Bauabschnitts zu beginnen. Wann wäre der Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den letzten Bauabschnitt realistisch zu erwarten, falls man diesen Vorschlag umsetzen würde?
10. Kann die Landesregierung ausschließen, dass dieser Abschnitt dann beklagt und wie der dritte Bauabschnitt vom OVG Lüneburg mit einer Aussetzung des Sofortvollzuges belegt wird?
11. Wann wäre realistischerweise frühestens mit einem Baubeginn des letzten Bauabschnitts zu rechnen, falls man diesen Vorschlag umsetzt?
12. Würden durch das Vorziehen des letzten Bauabschnittes Entlastungswirkungen für die B 214 entstehen, auf die durch den zweiten Bauabschnitt der Umfahrungsverkehr gelangt wird? Wenn ja, ab wann wäre dies realistisch zu erwarten?
13. Welche Bedeutung hat die Ostumfahrung Celle für die Landesregierung?
14. Wird sich die Landesregierung mit dem gleichen politischen, finanziellen und personellen Einsatz für die OU Celle einsetzen, wie es in der Vergangenheit der Fall war?
15. Welche Auswirkungen hat die Aussage von führenden Politikern und Abgeordneten von Bündnis90/Die Grünen, dass in den nächsten fünf Jahren in Niedersachsen kein Spatenstich für ein neues Straßenprojekt gesetzt wird, im Zusammenhang mit der Aussage von Wirtschaftsminister Lies, dass alle Straßenprojekte von der Zustimmung des Koalitionspartners Bündnis90/Die Grünen abhängen, für die OU Celle?

(An die Staatskanzlei übersandt am 26.03.2013 - II/72 - 14)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/14/Celle -

Hannover, den 25.04.2013

Die neue Landesregierung sieht es als ihre Aufgabe an, für eine erfolgreiche Wirtschaft und gute Arbeitsplätze nicht nur Innovationen zu fördern und für faire Löhne und Arbeitsbedingungen einzutreten, sondern vor allem auch für eine gute Infrastruktur zu sorgen. Alle Planungs- und Finanzierungsinstrumente für die Verkehrsinfrastruktur sind so einzusetzen, dass Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen für einen wirtschaftlichen Erfolg des Landes maßvoll weiterentwickelt, instand gehalten und betrieben werden.

Die stark belasteten Bundesstraßen 3, 191 und 214 sowie drei Landesstraßen laufen sternförmig auf die Stadt Celle zu; im Zentrum der Stadt kommt es zu einer unzutraglichen Konzentration des Straßenverkehrs. Mit der Ortsumgehung (OU) Celle im Zuge der Bundesstraße 3 soll die Stadt Celle vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Die OU Celle ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Damit hat der Bundesgesetzgeber für die Maßnahme die prioritäre Dringlichkeit festgelegt und den gesetzlichen Auftrag zur Planung der Maßnahme erteilt.

Für die Verlegung der Bundesstraße 3 im Raum Celle/Wathlingen einschließlich Ortsumgehung Celle wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das am 20.12.1994 abgeschlossen wurde. Grundlage für das Raumordnungsverfahren war eine Variantenuntersuchung für den Raum Celle. Im Rahmen des Verfahrens wurden alle raumordnerischen Belange - wie z. B. Regional- und Siedlungsentwicklung, Verkehrswirksamkeit, Menschen, Umwelt, Kosten - bewertet. Im Ergebnis war festgestellt worden, dass die östliche Variante gesamtplanerisch besser als die westliche Variante einzustufen ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens beantragte das Land gemäß § 16 Fernstraßengesetz die Linienbestimmung beim Bundesverkehrsministerium. Dieses bestimmte mit Datum vom 15.01.1998 die östliche Führung um Celle als weiter zu verfolgende Linie und erklärte, dass nach Ermittlung der Nutzen-Kostenfaktoren für die Ost- und die Westumgehung, sich die Ostumgehung als die deutlich günstigere Variante darstellt.

Eine Westumgehung von Celle ist nicht weiter zu verfolgen, da die Linienbestimmung des Bundes für die niedersächsische Bundesauftragsverwaltung verbindlich ist. Gleichwohl war im Rechtsverfahren für die Verlegung der B 3 südlich Celle beim niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG) in Lüneburg zu beweisen, dass die Bewertung der Varianten, insbesondere auch vor dem Hintergrund des mittlerweile ausgewiesenen FFH-Gebiets, im Grundsatz noch Gültigkeit hat. Das OVG hat die vorgebrachten Argumente als tragfähig eingestuft und in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass die durchgeführte Variantenbewertung zwischen der jetzt geplanten Ostumgehung und einer Westumgehung nicht zu beanstanden ist.

Die Landesregierung wird den bestehenden Bundesauftrag zur Planung und Realisierung der OU Celle umsetzen.

Die OU ist in fünf verkehrswirksame Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt, die Verlegung der B 3 von Ehlershausen bis südlich Celle, wurde am 03.06.2009 für den Verkehr freigegeben.

Mit dem Bau des anschließenden Sütteils der OU wurde im Juni 2009 begonnen; die Verkehrsfreigabe für beide Richtungen soll im Sommer 2013 erfolgen. Durch die Verkehrsfreigabe des Bauabschnitts bis zur B 214 sind ausweislich der erstellten Verkehrsuntersuchungen Belastungs- aber auch Entlastungseffekte im Süden und Osten von Celle zu erwarten. Dieser Abschnitt erzielt jedoch eine eigenständige und deutlich positive Verkehrswirksamkeit. Die Leistungsfähigkeit der vorgesehenen vorläufigen Anbindung der B 3n an die B 214 wurde nachgewiesen.

Für den mittleren Abschnitt erging der Planfeststellungsbeschluss am 30.11.2011; der Beschluss wird vor dem OVG beklagt. Das OVG hat im Gerichtsbeschluss vom 27.09.2012 den Sofortvollzug des Planfeststellungsbeschlusses aufgehoben.

Für den Nordteil der OU Celle wurde der detaillierte technische Entwurf (Vorentwurf) im Januar 2013 dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Erteilung des Gesehen-Vermerks übersandt.

Die OU von Groß Hehlen, die an den Nordteil anschließt, befindet sich in der detaillierten technischen Entwurfsbearbeitung.

Mit dem Bau eines Streckenabschnitts kann begonnen werden, wenn das Baurecht für den jeweiligen Abschnitt vorliegt und die Finanzierung gesichert ist.

Als Straßenbaulastträger für die Bundesfernstraßen obliegt es dem Bund, die erforderlichen Gelder für den Bau bereitzustellen. Das für Niedersachsen vorgesehene Bundesfernstraßenbudget ist jedoch zu gering, um diese und andere Bedarfsplanmaßnahmen sofort nach Erlangung des Baurechts zu finanzieren. Ob und in welchem Umfang neue Baubeginne möglich sind, hängt von der Dotierung zukünftiger Straßenbauhaushalte des Bundes ab.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Von besonderer Bedeutung im Gerichtsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss für den Mittelteil ist der Stickstoffeintrag in betroffene FFH-Lebensraumtypen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) führt dazu aktuell Untersuchungen durch. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird dann auf Basis der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse das weitere Vorgehen für das Gerichtsverfahren geprüft.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkungen und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Auf die Termingestaltung des OVG kann nicht Einfluss genommen werden.

Zu 4:

Nach der Genehmigung des Vorentwurfes durch das BMVBS werden die Planungen für den Nordteil der OU Celle bis zur Planfeststellung vorangebracht. Hinsichtlich eines Baubeginns wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Ja.

Zu 7:

Entfällt.

Zu 8:

Ja. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 9:

Nach der Zeitdisposition der NLStBV könnte der Planfeststellungsbeschluss für die OU Groß Hehlen frühestens Ende 2016 vorliegen.

Zu 10:

Nein.

Zu 11:

Insofern das Baurecht Ende 2016 erlangt werden kann und vom Bund entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, wäre ein Baubeginn für die OU Groß Hehlen im Jahr 2017 möglich.

Zu 12:

Durch den Bau allein der OU Groß Hehlen sind nach Angaben der NLStBV Verkehrsentlastungen im Bereich Westercelle, Altencelle, Lachtehausen und Altenhagen nicht zu erwarten. Merkbare Entlastungen ergäben sich nur im Bereich von Groß und Klein Hehlen. Der Verkehr auf dem Wilhelm-Heinichen-Ring würde um ca. 10 % ansteigen.

Zu 13:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 14:

Das Land setzt die gegebenen Ressourcen so ein, dass Planung und Realisierung der OU Celle angemessen weiter vorangebracht werden können.

Zu 15:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Olaf Lies